



Satzung des Fördervereins des Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein des Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V. und hat seinen Sitz in Pettstadt bei Bamberg.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorwesens, der Blas- und Volksmusik durch die ideelle und finanzielle Förderung des Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V., einschließlich seines Vororchesters sowie der musikalischen Jugendarbeit. Die Förderung kann sowohl dem Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V. in seiner Gesamtheit, einzelnen Abteilungen, Einzelmaßnahmen, Veranstaltungen oder Personen zugutekommen. Für die Förderung von einzelnen Personen ist deren Engagement für den Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V. und/oder eine gezielte Förderung dieser in Form von Aus-, Weiter- oder Fortbildung im gesanglichen oder musikalischen Bereich ausschlaggebend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie sonstigen Aktivitäten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige zu leistenden Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Musik- und Gesangverein Pettstadt e.V. können den Förderverein bei seinen gemeinnützigen Veranstaltungen unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keinerlei Begründung und ist endgültig.
- (2) Durch die Mitgliedschaft entstehen keinerlei Ansprüche auf Leistungen des zu fördernden Vereins gegenüber dem Mitglied (Ständchen zu Geburtstagen, Jubiläen oder dergleichen).

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Eintritt in den Förderverein und später zum Beginn des Kalenderjahres fällig und ist zahlbar durch Einzugsermächtigung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf einen Ausschuss benennen

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden als Ankündigung im „Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Pettstadt oder durch schriftliche Einladung.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassiers
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein müssen.
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen öffentlich und nur auf Antrag eines Vereinsmitglieds geheim. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreter von juristischen Personen die Mitglieder sind, zählen ebenfalls als eine Stimme, unabhängig von der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zusammen jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt.
- (6) Dem Kassenwart obliegt die Rechnungsführung.
- (7) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur innerhalb des jeweils vorhandenen Vermögens für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die dem Vorstand eingegangen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1. der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 12 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 13.09.2020 beschlossen und wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Pettstadt, den 13.09.2020

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer